

ische Wertungen geprägt, für die die Termini *moderamen*, *moderari*, *moderator* kennzeichnend sind (programmatisch etwa I, 10 [S. 118] *iusticia*; I, 13 [S.152] *modestia*). In Akzentuierung solcher Sichtweise kann Gott als *prudens ac potens uniuersorum moderator*, Friedrich Barbarossa als *Romani moderator imperii semper Augustus* erscheinen (II Pref. [S. 438]; III, 22 [S. 654]; vgl. auch III, 31 [S. 732]). Spätantike und christliche Autoren, die solche Anschauungen „transportieren“, sind hoch geschätzt: etwa Martin von Braga (z. B. I, 6 [S. 76]; I, 7 [S. 88]) sowie Ambrosius mit seinem christianisierten Amtsspiegel *De officiis* (z. B. I, 3 [S. 54 f.]; I, 18 [S. 236]). – Eine frappierende Parallele mit Bezugsetzung von Selbst- und Volkslenkung und vorbildhaftem *moderamen* bietet schon 300 Jahre vorher der „Landsmann“ Sedulius Scottus (*Liber de rectoribus* V). – Einem Trend der Zeit entsprechend ist in der Herrschertypologie Kaiser Trajan herausgehoben (etwa I, 15 [S. 68]; I, 18 [S. 272–276]), daneben Konstantin d. Gr. (I, 8 [S. 102]; I, 17 [S. 216 f.]; I, 18 [S. 280–286]). Präsent ist durchweg der ambivalent gesehene Alexander d. Gr., sehr positiv gesehen Kaiser Titus (etwa II, 9 [S. 474 f.]). Von den späteren christlichen Herrschern rangieren Karl d. Gr. und Ludwig VII. von Frankreich an der Spitze. Die eindrucksvolle Edition bietet mannigfache Grundlagen für Rezeptionen, Reflexionen, neue Perspektiven zu weiteren Forschungsfeldern.

Hans Hubert Anton

-----

Lex Baiuoriorum. Das Recht der Bayern, hg. und übersetzt von Roman DEUTINGER (Editio Bavarica 3) Regensburg 2017, Pustet, 168 S., ISBN 978-3-7917-2787-5, EUR 24,95. – Schon viermal ist die Lex Baiuvariorum kritisch ediert worden, allein zweimal bei den MGH. Haben die imposanten Versuche von Johannes Merkel (MGH LL 3 S. 183–496) und Ernst Freiherr von Schwind (MGH LL nat. Germ. 5,2) sich als schwer benutzbar erwiesen bzw. starke Kritik erregt, darf man sich fragen, ob jetzt die Zeit für Minimalismus gekommen ist. Ungefähr auf der Linie von Konrad Beyerle (Lex Baiuvariorum: Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift, 1926), löst hier D. den gordischen Knoten durch eine Edition nach einer einzigen Leiths., samt parallel gedruckter deutscher Übersetzung. D. freilich charakterisiert seine Arbeit als eine Einführung für Anfänger und erinnert sich an den Wunsch Horst Fuhrmanns nach einer Vorrichtung, die so eine Einführung „gleich wieder zuklappen ließe, sobald [sie] von einem Fachmann geöffnet würde“ (S. 7). Der kleine Band hat aber mehr zu bieten, als solche Bescheidenheit andeutet. V. a. handelt es sich hier um die erste wirklich lesbare deutsche Übersetzung dieses Stammesrechts. Dazu kommt der lateinische Text, hier in der B-Fassung geboten, „da diese ... zusammen mit der Fassung A dem Ursprungstext ... am nächsten kommt“ und „in Bayern selbst wesentlich größere Verbreitung gefunden hat als A“ (S. 34 f.). Als Leiths. dient der zwischen 811 und 835 im Domskriptorium von Freising „mit großer Sorgfalt erstellte“ (S. 35) Clm 19415. Damit gewinnt D. ein weitaus besseres Bild der B-Fassung, als es Beyerle mit seiner fehler- und lückenhaften (wenn auch ältesten) Hs. München, Univ.-Bibl., 8° 132, gelungen ist. Stichproben erweisen die Genauigkeit der Transkription, obwohl der er-